

solche, die zur Abfüllung und Aufbewahrung von fremdartigen Stoffen benutzt wurden.

(2) Die Lieferer bzw. Verkaufseinrichtungen können Pfandflaschen mit Bügelverschluss, bei denen Teile fehlen, zurücknehmen.

(3) Für fehlende Teile bei Pfandflaschen mit Bügelverschluss können bei der Rücknahme Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden. Die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe übergeben den von ihnen belieferten Großhandelsbetrieben sowie den Verkaufseinrichtungen eine Aufstellung über die Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Teile.

§ 4

Annahme von Pfandflaschen in den Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Pfandflaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufseinrichtungen erworben wurden. Die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Staatsorgans kann die Anmahme von 0,5- und 0,7-1-Fruchtsaftflaschen auf bestimmte Verkaufseinrichtungen begrenzen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen haben Pfandflaschen in gesäubertem Zustand von der Bevölkerung zurückzunehmen. Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen usw., abgegeben werden, hat die Säuberung der Pfandflaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(3) Durch die Leiter der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels bzw. Vorstände der Konsumgenossenschaften sind im Einvernehmen mit den Lieferern und in Abstimmung mit der Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Staatsorgans Verkaufseinrichtungen für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Pfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat ohne jede Einschränkung an allen Verkaufstagen während der gesamten Öffnungszeit zu erfolgen.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen sind die Verkaufseinrichtungen zur Annahme von Pfandflaschen für Milch nur in dem Umfang verpflichtet, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder erworben wird. Das gleiche gilt für Verkaufseinrichtungen, die an Sonnabenden Milch verkaufen.

Rückführung der Pfandflaschen an die Lieferer

§ 5

(1) Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufseinrichtungen zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen auf ihre Kosten verpflichtet.

(2) Werden Verkaufseinrichtungen durch Großhandelsbetriebe beliefert, sind diese zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen bis zu den Großhandelsbetrieben auf ihre Kosten verpflichtet. Die Abholung und Rückführung der Pfandflaschen von den Großhandelsbetrieben hat durch die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe auf ihre Kosten zu erfolgen.

(3) Die Lieferer haben von den gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Verkaufseinrichtungen die von diesen zurückgenommenen Pfandflaschen ebenfalls in vollem Umfang abzuholen.

(4) Bei Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l (Import und Eigenproduktion) sind der zuständige VEB Getränkekombinat bzw. die zuständigen Getränkebetriebe anderer Verantwortungsbereiche gemäß Abs. 1

zur Abholung und Rückführung der Flaschen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Ware in diesen Flaschen geliefert haben. Die Verpflichtung besteht nur gegenüber den Verkaufseinrichtungen, die von ihnen regelmäßig mit ihren Erzeugnissen beliefert werden. Darüber hinausgehende Regelungen können zwischen den Partnern vereinbart werden.

§ 6

Die Lieferer haben die Rückführung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen: Sie haben

- alle Pfandflaschentypen und -größen, die sie verwenden oder weitergeben, sowie die Pfandflaschen gemäß § 5 Abs. 4 in vollem Umfang zurückzunehmen,
- regelmäßig eine vollständige Abholung zu gewährleisten, und zwar mindestens

bei Milchflaschen

tägliche Abholung in voller Höhe des in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Bestandes,

bei Getränkeflaschen

Abholung im Austausch und Turnus der Warenlieferung. Der Zeitpunkt der Abholung des darüber hinaus anfallenden Leergutes ist auf der Grundlage der Meldungen des Bestellers zu vereinbaren.

bei sonstigen Pfandflaschen

Abholung im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung.

§ 7

(1) Die Lieferer bzw. die gemäß § 5 Abs. 4 zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen Verpflichteten haben den Verkaufseinrichtungen die für die Lagerung und Rückführung erforderlichen Behältnisse (Harasse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, alle abgenommenen Pfandflaschen rechtzeitig und ordnungsgemäß sortiert zu den vereinbarten bzw. festgelegten Abholterminen bereitzustellen.

(3) Bei Umstellung der Produktion auf andere Pfandflaschentypen oder -größen sind die Lieferer verpflichtet, ihre bisher verwendeten Pfandflaschen bis zu einer zwischen den Partnern zu vereinbarenden Frist in vollem Umfang zurückzunehmen.

§ 8

Rückkaufflaschen

Die Annahme von Rückkaufflaschen in den Verkaufseinrichtungen erfolgt entsprechend den im § 4 für Pfandflaschen getroffenen Festlegungen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. II Nr. 76 S. 473),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. November 1969 (GBl. II Nr. 94 S. 594) dazu,
- Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1972 (GBl. II Nr. 25 S. 283) dazu.

Berlin, den 13. Januar 1976

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

B r i k s a